

Protokoll - Nr. 13/2021

des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung
am 19.08.2021

Beginn: 19:00 Uhr
Ort: im Kurhaus – Haus des Gastes
Teilnehmer: 12 Gemeindevertreter

Mitglieder der Verwaltung:

Herr Christian Zornow	Bürgermeister
Herr Ingo Reichelt	Leiter Bau- u. Liegenschaftsamt
Herr Matthias Brath	Geschäftsführer der Kur- und Tourismus GmbH
Herr Eric Latwat	MA Abwasserentsorgungsbetrieb
Herr Stefan Petschaelis	SB Abwasserentsorgungsbetrieb
Frau Birte Meyer	Protokollantin

Gäste im Saal:

6 Einwohner

Tagesordnung:

1. **Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung**
2. **Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Gemeindevertretersitzung am 15.07.2021**
3. **Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung**
4. **Bürgerfragestunde**
5. **Anfragen von Gemeindevertretern**
6. **Anfragen zur Tagesordnung**
7. **Billigung der Sitzungsniederschrift – Protokoll Nr. 11/2021 vom 15.07.2021**
8. **Beschluss zur Änderung des Gesellschaftervertrages der Klärschlamm-Kooperation M-V**
9. **Beschluss zur Eigenkapitalerhöhung der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH**
10. **Verschmelzungsvertrag Kur- und Tourismus GmbH und Zingster Kinderwelt**
11. **Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Seniorenwohnpark hanshäger Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**
12. **Beschluss über die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**
13. **Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung (Planungsziele) im Plangeltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**

TOP 1: Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Durch den **Vorsitzenden der Gemeindevertretung Herrn Wendt** werden die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit vorgenommen und bestätigt.

TOP 2: Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Gemeindevertreter Sitzung

Herr Wendt berichtet kurz zu den Themen der letzten nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 15.07.2021.

Über Folgendes wurde beraten:

- Einvernehmensersuchen für den Neubau eines Bürohauses mit Ferienwohnungen
- Zwischenbericht zu einem Antrag des Gemeindevertreters Michael Schmidt
- Grundstücksangelegenheiten

TOP 3: Bericht des Bürgermeisters

Herr Zornow berichtet über folgende Themen aus der Verwaltung.

Saisonverlauf anhand der Zulaufzahlen des Abwasserentsorgungsbetriebes

Monat	Zulaufmenge	Durchschnitt	Regulär von	Regulär bis	Kurzzeitiger Spitzenwert
01.06.-30.06.2021	44008	1467	700	1800	2000
01.07.-31.07.2021	67298	2171	1800	2300	3700
01.08.-18.08.2021	39114	2173	2100	2300	-

Corona/ Testzentren

- Nach wie vor Testzentrum des DRK (Multimediahalle) von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr und für Zingster in der Apotheke mit Termin
- Maskenpflicht für Schüler an unserer Schule entfällt, Testpflicht bleibt weiterhin bestehen
- Landkreis plant mobiles Impfangebot u.a. für Urlauber, Saisonkräfte die nicht durch Hausärzte vor Ort betreut werden vermutlich in der 34/35/36 KW jeweils Freitag 10-15 Uhr Gymnastikraum Turnhalle / Genaueres wird noch bekannt gegeben

Investitionsprojekte

In Bearbeitung:

- **Radweg Boddenhörn**
Mittelstück wird im November fertiggestellt; Zustimmung Grundstückseigentümer liegt nunmehr vor
- **Parkplatz Wellenwiese**
geplant abschnittsweise Öffnung ab Anfang September als kostenloser PP
- **Toiletten Fischmarkt u. Lindenstraße**
beide in der Umsetzung, am Fischmarkt wurde übergangsweise ein Toilettencontainer aufgestellt; Ziel Inbetriebnahme vor Weihnachten/Silvester
- **Müggelburger Hafen**
Bauantrag wurde letzte Woche eingereicht (siehe Gestaltung siehe Bilder, **Anlage 1 zu diesem Protokoll**), vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde genehmigt

- **Boddenhafen**
Planungsarbeiten schreiten weiter voran, liegt bei den Behörden zur Genehmigung
- **LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung 3. u. 4. Bauabschnitt**
Förderung beantragt, aktuell keine Mittel verfügbar; Alternativvariante in Planung nicht förderfähige Straßen mit ND-Lampen vorziehen
Jordanstr., Hägerende, Bahnhofsstr., Barther Str.,
Müggenburger Weg, Strandstr
- **Pumpwerk Fritz-Reuter-Straße**
Alternativlösungssuche läuft: 1. Ingenieurbüro Bornholdt hat vorerst die Variante mit drei größeren Pumpen und mittelfristig einer dritten Druckrohrleitung vorgeschlagen. 2. Firma Huber mit Herrn Macht als Serviceleiter hat uns noch eine Rechenanlage in senkrechter Bauweise mit Schneckenförderung und integrierter Rechengutpresse vorgeschlagen. (Anlage ist kleiner und benötigt keine extra Waschpresse)
- **Deichkronen- u. Strandübergangssanierung**
läuft planmäßig, Abschnitt SÜ 15-18 binnen 11 Tagen mit partiellen und an 2 Tagen vollen Einschränkungen (7 Tage Vorbereitung davon 2 WE, 2 Tage Asphalt, 2 Tage Bankett) wieder für Verkehr freigegeben; ab Montag vorbereitende Arbeiten von SÜ 11a bis 4a, Asphaltierung für Do./Fr. nächster Woche geplant, danach 2-3 Tage Bankettarbeiten und wieder Freigabe, ausstehend Asphaltarbeiten Deichrampen ca. fertig Mitte September; für 2. BA 30.08. Submission, dann Auswertung und Dringlichkeitsvergabe über HA geplant; Ziel Bauanlauf 3./4. Septemberwoche
- **Anschaffung einer Drehleiter**
Leistungsverzeichnis derzeit in Erarbeitung; Ausschreibung in Beschaffungsgemeinschaft mit Grimmen und Ribnitz-Damgarten geplant
- **Ankauf einer Gemeinschaftsunterkunft**
- **Radwegerweiterung u. Solarfähre**

Unterhaltung

- Riegeldeich West wurde Anfang August zwischen dem Campingplatz und Ferienpark Freesenbruch mit Brechsand ausgebessert; Information STALU zu Riegeldeich: Beteiligung TöB's auf Basis überarbeiteter Unterlagen zeitnah zu erwarten; bis 30.09. Mittelanmeldung Drahtabspannungen für nächstes Jahr
- Straßenausbesserungen sind in der Börlingstraße und am Bahndamm zwischen Schulstr./Wiesenstraße durchgeführt worden.
- Schäden auf Spielplatz am Wäldchen durch Vandalismus (Trampolin, Federspielgerät) werden nächste und übernächste Woche nach Eintreffen Ersatzteile beseitigt

Veranstaltungen

- (Fußball) Pokal des Bürgermeisters am 15.08.21 erfolgreich durchgeführt
- (Kutterrudern) Pokal des Bürgermeisters für 28.08.21 am SSV Hafen geplant
- (Silvester) KT-Ausschuss hat sich noch einmal mit diesem Thema beschäftigt, es wird keine Satzungsänderung, sondern stattdessen eine Kampagne zur Vermeidung von privatem Feuerwerk geben

Anfragen von Gemeindevertretern aus der letzten Sitzung

- **Erweiterung der Strandbewachung** (Anzahl der Türme, Ausdehnung Wachzeiten): Gespräch mit DRK ist erfolgt, dort läuft die Machbarkeitsprüfung
- **Verkehrssituation Hauptübergang insbesondere Fehlnutzung durch Fahrräder:** Einsatz von Bodenklebern hat Erfolg gezeigt, Fahrparkplätze werden gezielter angesteuert und weniger Fahrräder direkt an die Dünenlinie verbracht; Info: zu Verkehrskonzept ab 11.09.21 2. Verkehrszählung, im Winter vermutlich noch eine 3. danach haben wir 3 Verkehrsmodelle, Erstellung des 1. Modells mit Hochsommerzahlen läuft schon, genauso wie Erarbeitung einer weiteren Variante (Ampel) für die Jordanstraßenkreuzung
- **neue Mülleimer Standorte:**
Darßer Weg – Ecke Hoppenberg
Glebbe – Ecke Schulstrasse
Baggerloch
Zur Heide
Friedenstraße
5x Strandübergänge bis zur Feuerstelle
- 12 neue Müllbehälter sind bestellt, Lieferung für Dezember in Aussicht gestellt
- ab nächste Woche werden die Wahlbenachrichtigungskarten verschickt, umseitig können Sie gegen Unterschrift Briefwahlunterlagen beantragen; der Versand wird allerdings noch etwas dauern da die Stimmzettel für die Landtagswahl erst in der 35. KW geliefert werden

Landtags-/Bundestagswahl

TOP 4: Bürgerfragestunde

Herr Block lobt die Erneuerung des Deichkronenweges, stellt aber fest, dass dieser nun mit noch höherem Tempo befahren wird, was besonders im Bereich des Hauptüberganges auffällt. Dort sollten eigentlich keine Radfahrer fahren, aber die Schilder werden ignoriert. Seiner Meinung nach würden an dieser Stelle nur physikalische Hindernisse, wie Poller oder andere Barrieren helfen.

Herr Zornow antwortet, dass er dies als Anregung mitnimmt. Er sieht die Entschärfung dieses Problems durchaus aber bereits bei der Fertigstellung der Strandübergänge, denn an den Übergängen 10+13 wird es eine neue Anrampungen geben, die es den Radfahrern leichter macht, den Deich in diesem Bereich zu verlassen.

Herr Harendt fragt nach dem Sachstand zum Gerichtsverfahren gegen den Windpark.

Herr Reichelt antwortet darauf, dass es dazu keine neuen Erkenntnisse gibt.

Gemeindevertreterin Frau Dost-Wagner nimmt ab dem TOP 5 an der Sitzung teil.

TOP 5: Anfragen von Gemeindevertretern

Herr Schneider hat drei Fragen:

1. Ist es geplant auf dem Spielplatz „Am Wäldchen“ weitere Spielgeräte, aber auch Bänke aufzustellen?

Antwort Herr Zornow: Ja Beides.

2. Er lobt, dass die Grünflächen momentan gut im Schuss sind.
3. Er fragt an ob es geplant ist auf dem immerhin 11,5km langen Rundradweg Fahrradrastplätze, eventuell auch mit einer Überdachung für schlechtes Wetter zu errichten.

Antwort Herr Zornow: Die Pflege und Weiterentwicklung derartiger touristischer Infrastruktur ist Aufgabe des Zingster Fremdenverkehrsbetriebes. Dementsprechend werden sich solche Elemente mit Sicherheit im Wirtschaftsplan 2022 ff. wiederfinden.

Herr Schmidt fragt, ob man für den Martha-Müller-Grählert-Park eine vernünftige Beschilderung machen kann, damit man ihn besser findet und dadurch eventuell mehr genutzt wird.

Herr Zornow sagt, dass er diesen Hinweis an das Fachamt weiterleiten wird.

Herr Wendt bemerkt, dass auch die Zuwegung dorthin (Nehmzowsgang) erneuert werden muss.

TOP 6: Anfragen zur Tagesordnung

Es gibt keine Anfragen zur Tagesordnung.

TOP 7: Billigung der Sitzungsniederschrift – Protokoll Nr. 11/2021 vom 15.07.2021

Beschluss-Nr.: 71/13/21

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	10
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	0
davon teilnehmend:	11	Stimmenenthaltungen:	1

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 8: Beschluss zur Änderung des Gesellschaftervertrages der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH

Herr St. Petschaelis stellt die Beschlussvorlage vor.
Fragen von Gemeindevertretern werden beantwortet.

Vorlage-Nr.: ABZ 06/2021

Beschluss-Nr.: 72/13/21

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt den geänderten Gesellschaftsvertrag der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH gemäß Anlage. **(Anlage1 zu diesem Protokoll)**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	11
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	0
davon teilnehmend:	11	Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Gemeindevertreterin Frau Teufert nimmt ab dem TOP 9 an der Sitzung teil.

TOP 9: Beschluss zur Eigenkapitalerhöhung der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH

Herr St. Petschaelis und ergänzend Herr Zornow erläutern den Sachverhalt. Die Gemeindevertretung stimmt im Folgenden über die Eigenkapitalerhöhung von 30 % ab.

Vorlage-Nr.: ABZ 07/2021**Beschluss-Nr.: 72/13/21****Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst schlägt vor, die Eigenkapitalquote der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH auf 30 % zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	12
davon teilnehmend:	12	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 10: Verschmelzungsvertrag Kur- und Tourismus GmbH und Zingster Kinderwelt GmbH

Die Beschlussvorlage wird von **Herrn Brath** vorgestellt. Fragen der Gemeindevertreter werden beantwortet.

Vorlage-Nr.: KT 003/2021**Beschluss-Nr.: 73/13/21****Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst stimmt dem Verschmelzungsvertrag in der vorliegenden Fassung zu und autorisiert den Bürgermeister zum Vertragsabschluss. Die Vertragsrealisierung erfolgt unter fachlicher Begleitung von Rechtsanwalt Herr Doose-Bruns und dem Notar Herr Deecke sowie dem Steuerberater Herr Schröder.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	12
davon teilnehmend:	12	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 11: Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Seniorenwohnpark Hanshäger Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Herr Hoth erläutert die Beschlussvorlage und beantwortet Fragen der Gemeindevertreter. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 27.07.2021 die nächsten Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs empfohlen.

Vorlage-Nr.: BLA 027/2021**Beschluss-Nr.: 74/13/21****Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst:

1. Billigt in der vorliegenden Fassung die Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Seniorenwohnpark Hanshäger Straße“ im vereinfachten Verfahren

nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, bestehend aus den oben genannten Unterlagen (Anlage) und bestimmt diese zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

2. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:
 - Im Norden: durch die vorhandene Bebauung an der Hanshäger Straße
 - Im Osten: durch den Geh- und Radweg „Inselweg“
 - Im Süden: durch den Sportplatz der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
 - Im Westen: durch die Altenbetreute Wohnanlage des DRK
3. Der Entwurf der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Text Teil B) und der Begründung nebst den weiteren oben genannten Anlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und um ihre Stellungnahme zu ersuchen.
4. Die öffentliche Auslegung ist durch den Bürgermeister ortsüblich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	12
davon teilnehmend:	12	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 12: Beschluss über die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Herr Hoth stellt die Beschlussvorlage vor und erläutert gleichzeitig den im nächsten TOP zu beschließenden Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre zu diesem Bebauungsplan. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 27.07.2021 ein Ergänzungsverfahren befürwortet.

Vorlage-Nr.: BLA 028/2021

Beschluss-Nr.: 75/13/21

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt:

1. Die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.
2. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:
 - Im Norden: durch die Kreisstraße 25 (Bahnhofstraße), der Straße Am Bahnhof sowie dem denkmalgeschützten ehemaligen Bahnhofsgebäude
 - Im Osten: durch die Bebauung, welche den Gemeindestraßen Glebbe und Birkmaase zugeordnet ist
 - Im Süden: durch die Schulstraße
 - Im Westen: durch die Straße Sonneneck

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
- Zur Sicherstellung eines einheitlichen und harmonischen Orts- und Straßenbildes sollen örtliche Bauvorschriften (wie beispielsweise Traufhöhen sowie Dachformen und die Gestaltung von Gauben) zusätzlich zur bereits festgesetzten Mindestdachneigung ergänzt werden.
 - Dem vorher genannten Planungsziel unterstützend, soll neben der festgesetzten Grundflächenzahl auch eine Geschossflächenzahl ergänzt werden, um eine Bevorzugung flach geneigter Dächer bzw. Dachformen gegenüber stärker geneigten Dächern und Dachformen aufzuheben und einen einheitlichen Bewertungsmaßstab für die Gesamtnutzungsintensität der Baugrundstücke zu erhalten.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	12
davon teilnehmend:	12	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 13: Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung (Planungsziele) im Plangeltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Herr Hoth stellte bereits zusammen mit dem vorherigen Tagesordnungspunkt den Sachverhalt zu dem in dieser Beschlussvorlage erläuterten Satzungsbeschluss dar.

Vorlage-Nr.: BLA 029/2021

Beschluss-Nr.: 76/13/21

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt folgende Satzung:

**Satzung
der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Veränderungssperre für den
Plangeltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19
„Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht**

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst vom ____ folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Bauleitplanung (Planungsziele) im Plangeltungsbereich der 1. Ergänzung

des Bebauungsplanes Nr. 19 „Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt umgrenzt:
 - Im Norden: durch die Kreisstraße 25 (Bahnhofstraße), der Straße Am Bahnhof sowie dem denkmalgeschützten ehemaligen Bahnhofsgebäude
 - Im Osten: durch die Bebauung, welche den Gemeindestraßen Glebbe und Birkmaase zugeordnet ist
 - Im Süden: durch die Schulstraße
 - Im Westen: durch die Straße Sonneneck
2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Grundstücke, welche sich im Plangeltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches“ befinden. Ein Lageplan mit eingezeichnetem Plangeltungsbereich ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
 - Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Entwicklung des südlichen Bahnhofsbereiches“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB), spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Zingst, den _____.____.

- Siegel -

Christian Zornow
Bürgermeister

Hinweise:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt

nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	12
davon teilnehmend:	12	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der **Vorsitzende der Gemeindevertretung** beendet die öffentliche Sitzung **um 19:58 Uhr**.



W E N D T
Vorsitzender der Gemeindevertretung



M E Y E R
Protokollführerin

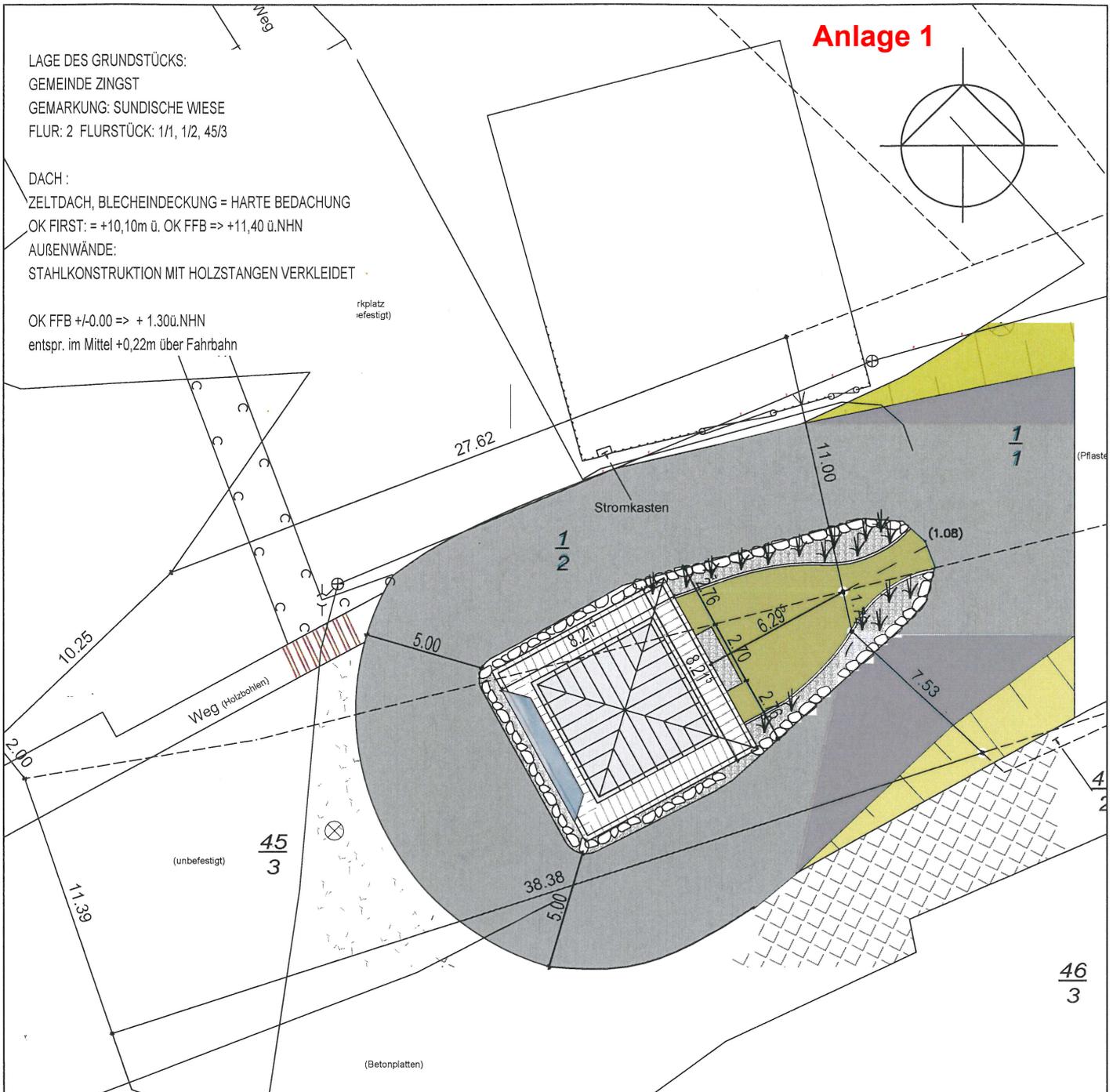
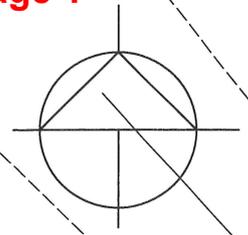
Anlage 1

LAGE DES GRUNDSTÜCKS:
GEMEINDE ZINGST
GEMARKUNG: SUNDISCHE WIESE
FLUR: 2 FLURSTÜCK: 1/1, 1/2, 45/3

DACH:
ZELTDACH, BLEICHEINDECKUNG = HARTE BEDACHUNG
OK FIRST: = +10,10m ü. OK FFB => +11,40 ü.NHN
AUßENWÄNDE:
STAHLKONSTRUKTION MIT HOLZSTANGEN VERKLEIDET

OK FFB +/-0.00 => + 1.30ü.NHN
entspr. im Mittel +0,22m über Fahrbahn

rkplatz
refestigt)



BAUVORHABEN

PRJ.NR. 21-03R

NEUBAU EINER SCHUTZHÜTTE MIT SANITÄRER ANLAGE UND
KLEINER AUSSICHTSPLATTFORM AM FÄHRANLEGER KIRR

BAUHERR

ZINGSTER FREMDENVERKEHRSBETRIEB
über: GEMEINDE OSTSEEHEILBAD ZINGST
HANSHÄGER STR. 1, 18374 ZINGST

**ARCHITEKTEN
GIESE + HANKE**
Lange Str. 50
18311 Ribnitz-Damgarten
Tel. 03821-708420
Fax 7084224

ZEICHNUNG

BAUANTRAG

LAGEPLAN auf Grundlage Vermesserplan

NR.

L01

IND.

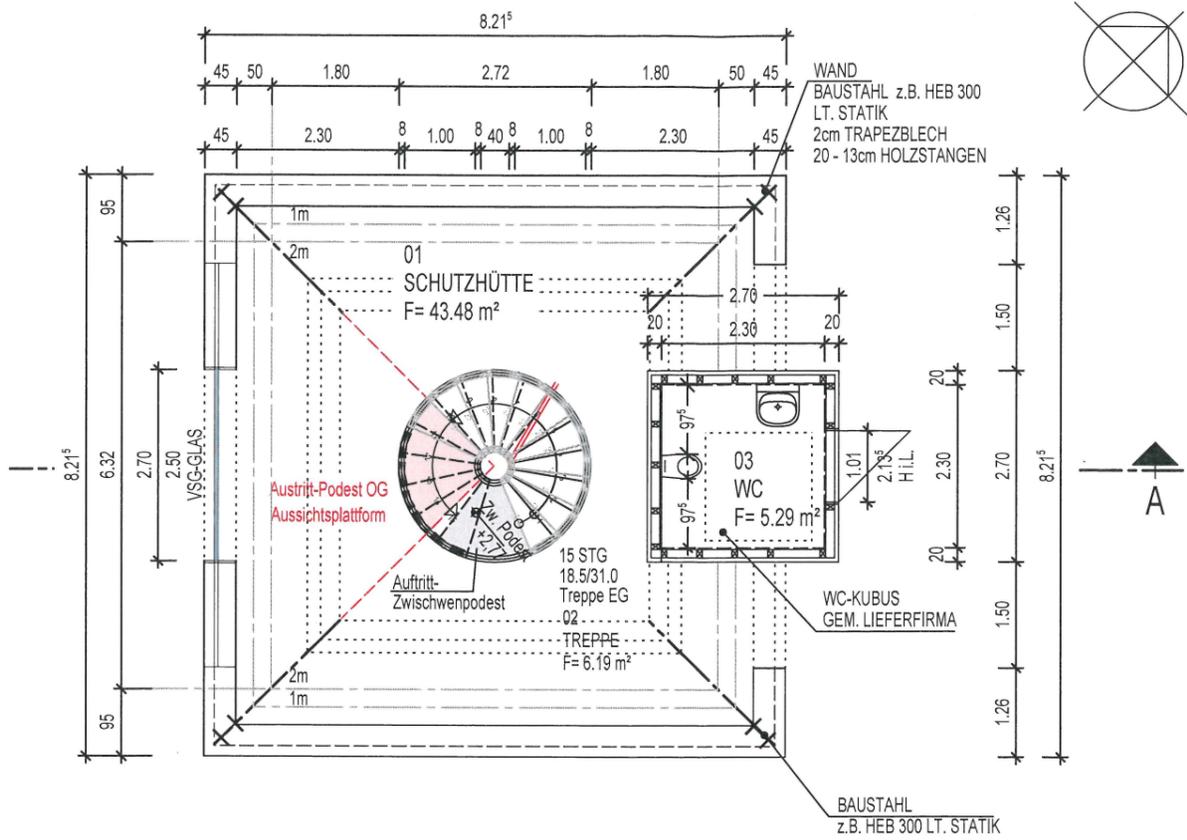


M: 1: 250

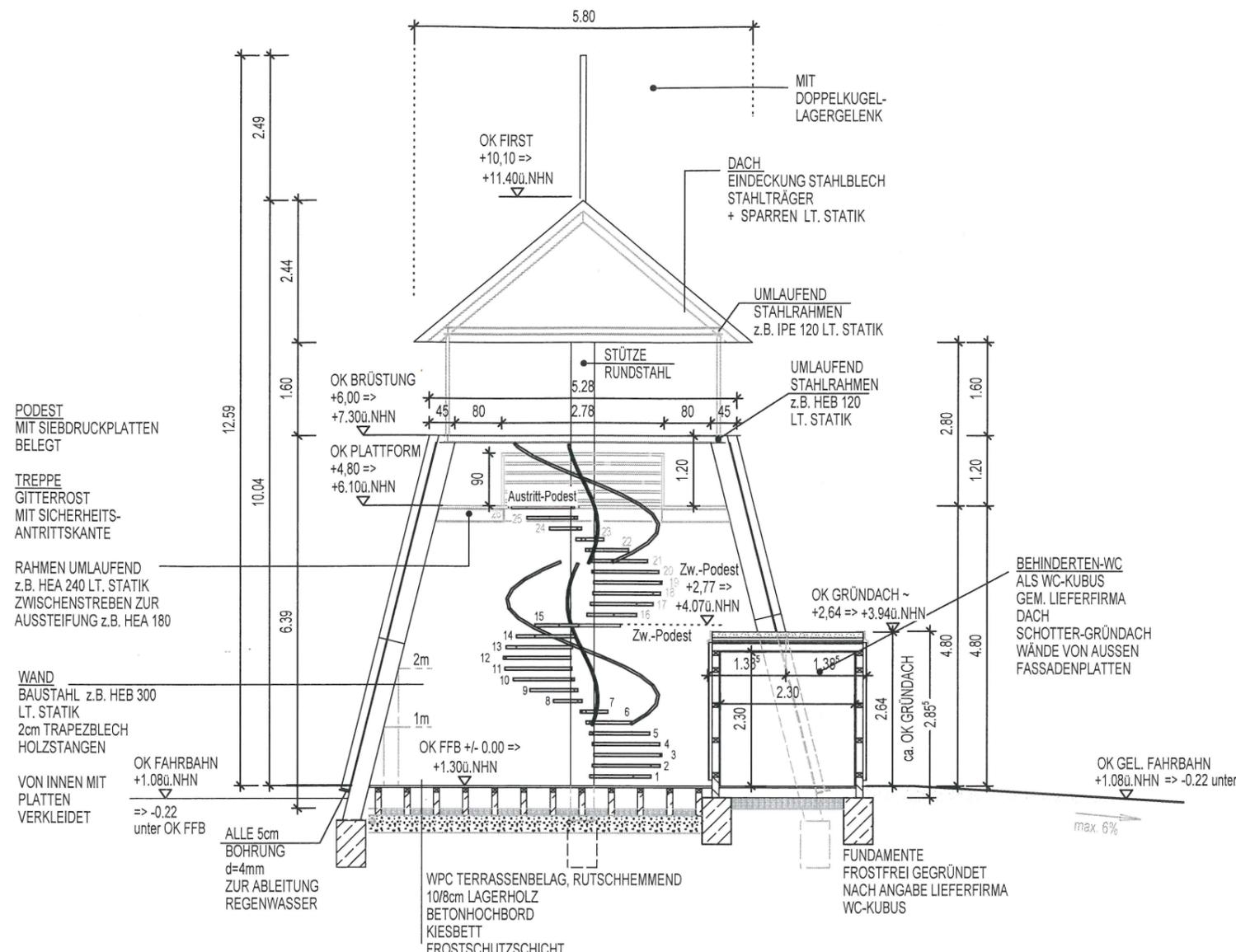
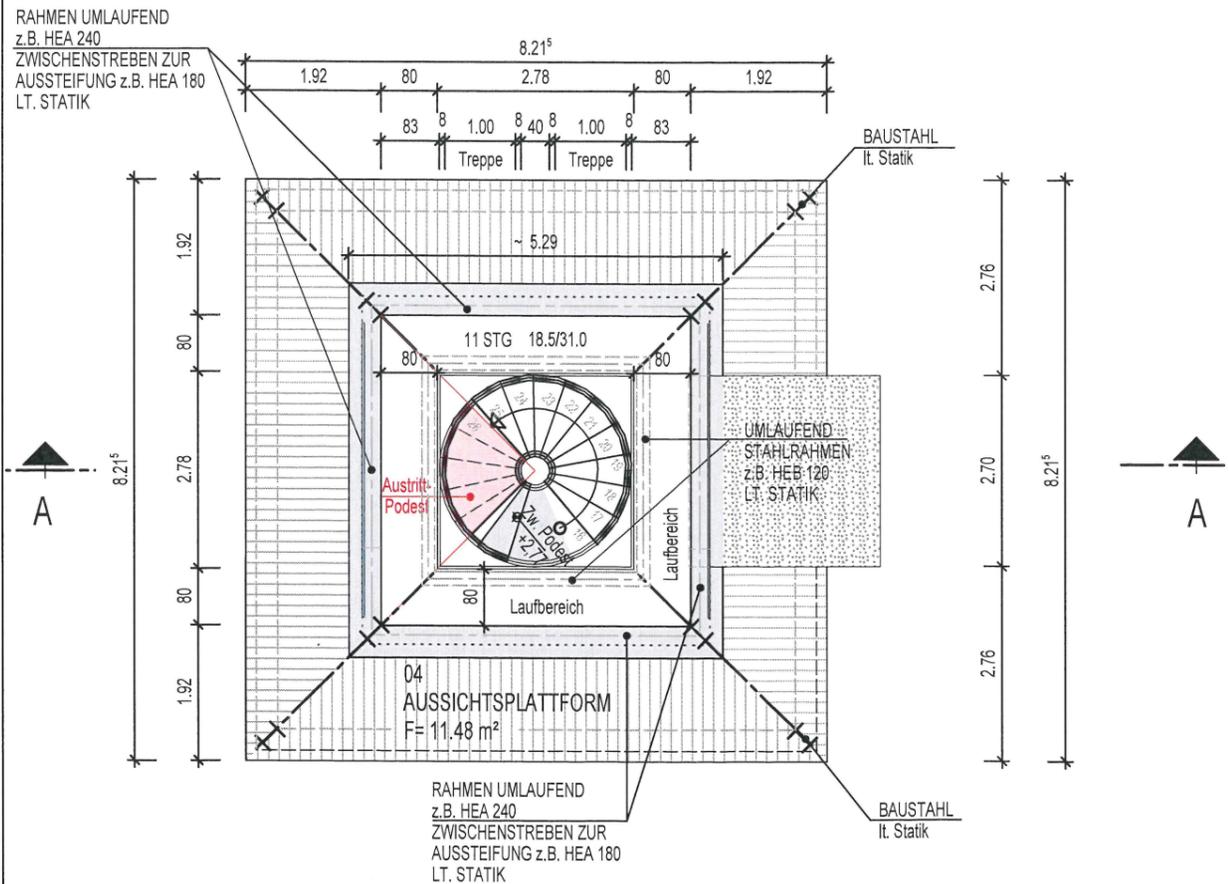
DAT. 09.08.2021

GEZ: KR

GRUNDRISS EG



GRUNDRISS OG



SCHNITT A - A

BAUVORHABEN PRJ.NR. 21-03R

NEUBAU EINER SCHUTZHÜTTE MIT SANITÄRE ANLAGE UND
KLEINER AUSSICHTSPLATTFORM AM FÄHRANLEGER KIRR

BAUHERR
ZINGSTER FREMDENVERKEHRSBETRIEB
über: GEMEINDE OSTSEEHEILBAD ZINGST
HANSHÄGER STR. 1, 18374 ZINGST

**ARCHITEKTEN
GIESE+HANKE**

Lange Str. 50
18311 Ribnitz-Damgarten
Tel. 03821-708420
Fax 7084224

ZEICHNUNG

BAUANTRAG

GRUNDRISS UND SCHNITT

m: 1: 100

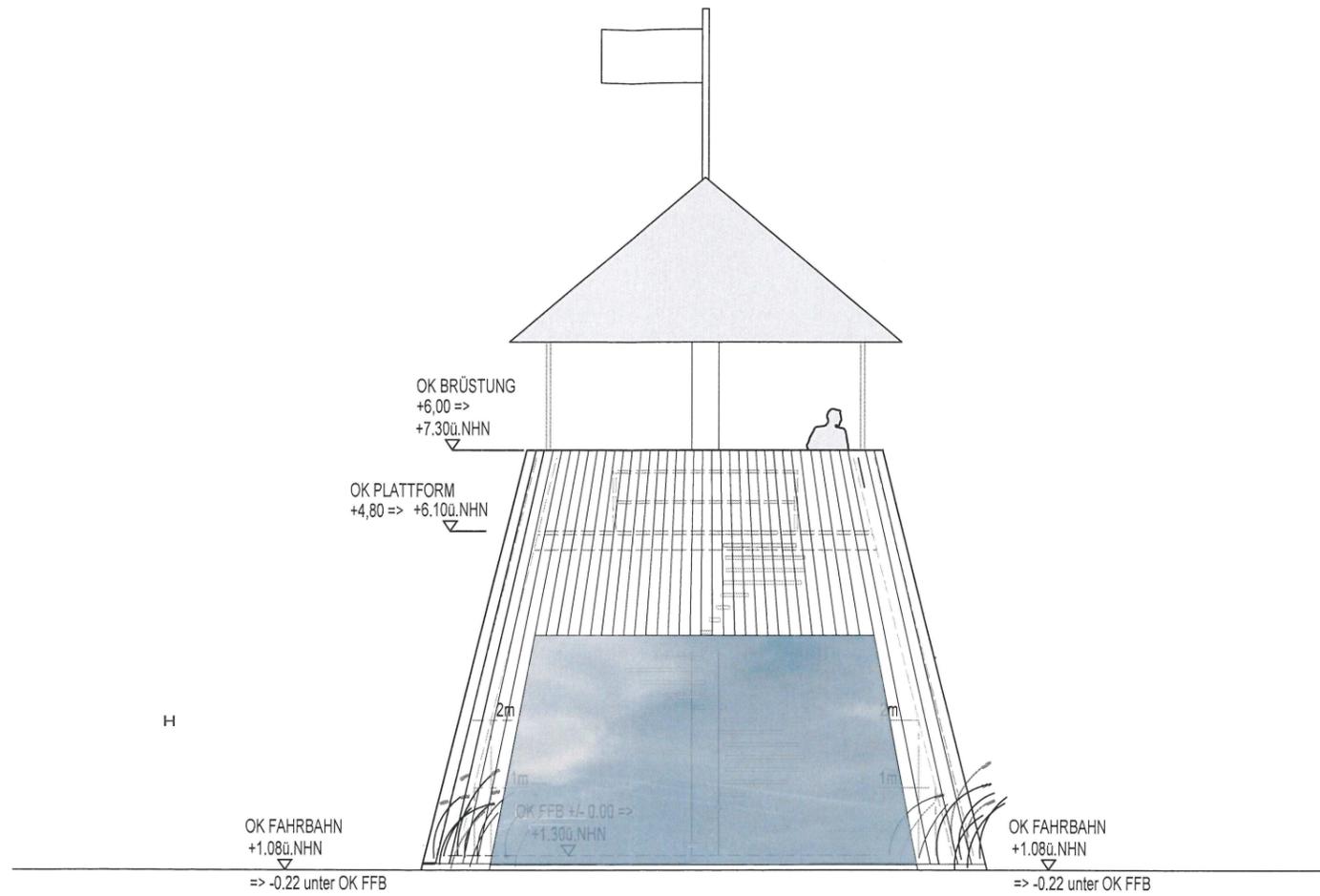
DAT. 09.08.2021

GEZ: KR

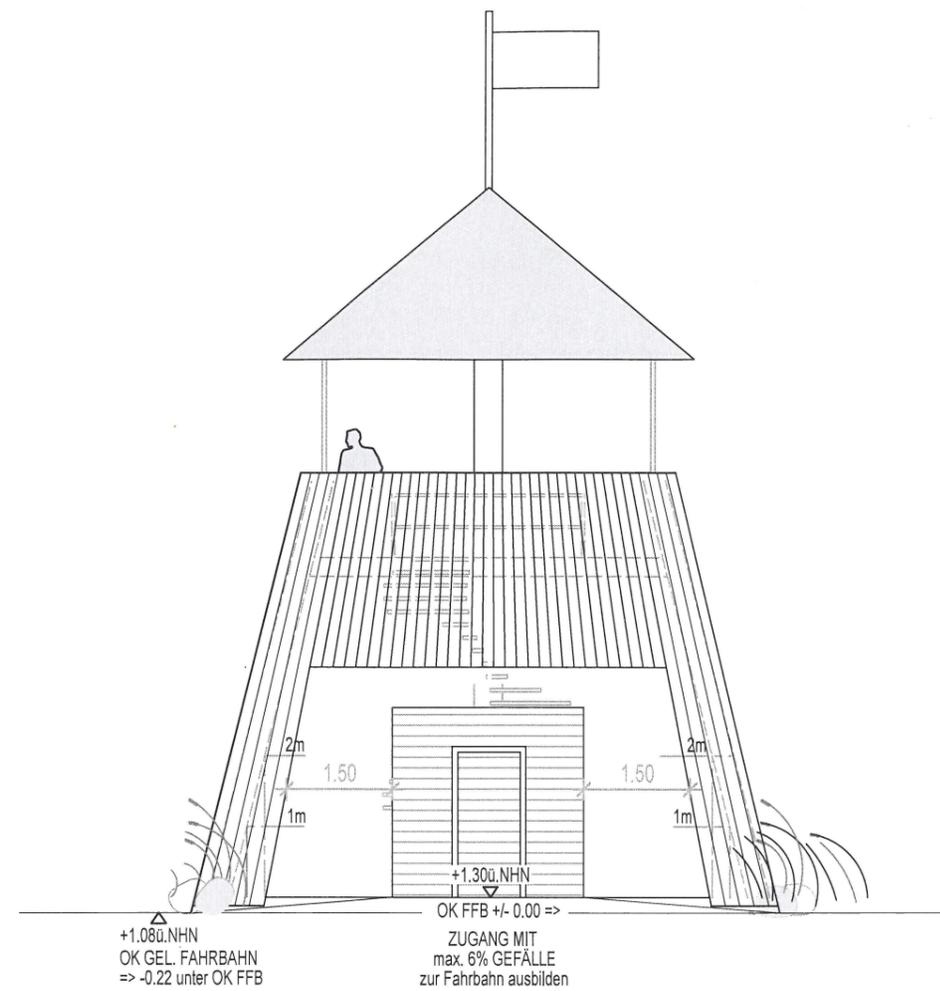
NR. **1**

IND.

ARCHITEKTENKAMMER
Klaus Giese
751-92-124
Architekt
MECKLENBURG-VORPOMMEN

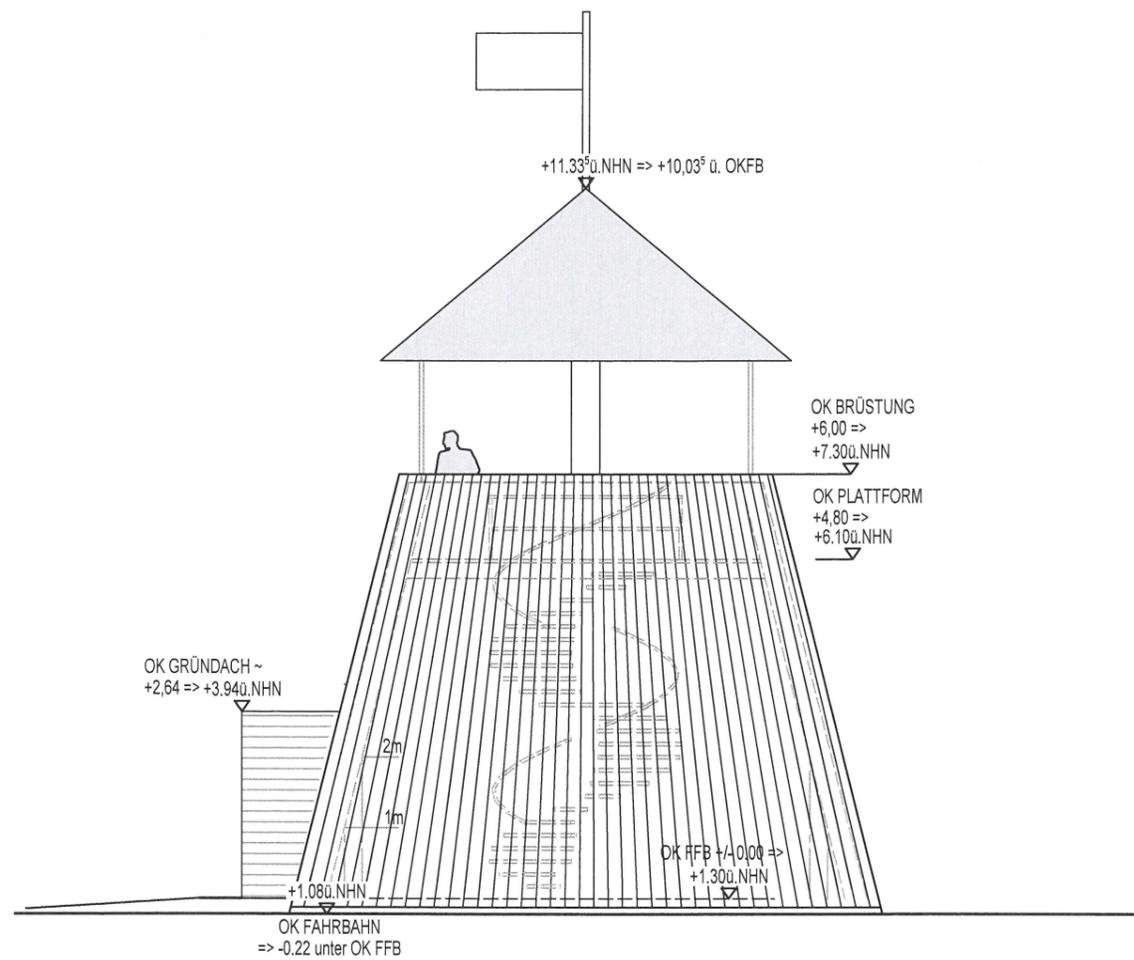


ANSICHT SÜD-WEST

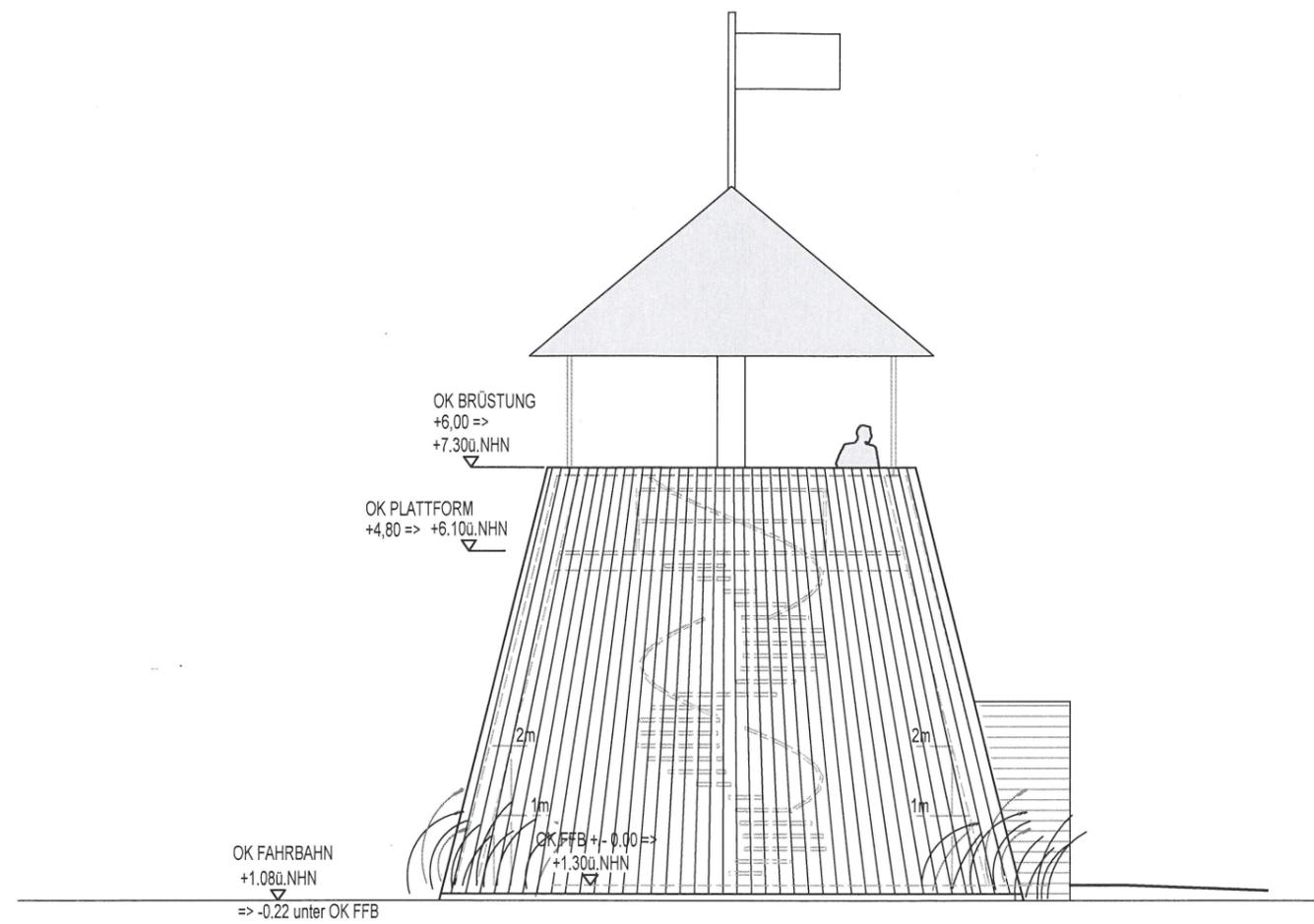


ANSICHT NORD-OST

BAUVORHABEN PRJ.NR. 21-03R NEUBAU EINER SCHUTZHÜTTE MIT SANITÄRE ANLAGE UND KLEINER AUSSICHTSPLATTFORM AM FÄHRANLEGER KIRR		
BAUHERR ZINGSTER FREMDENVERKEHRSBETRIEB über: GEMEINDE OSTSEEHEILBAD ZINGST HANSHÄGER STR. 1, 18374 ZINGST		
ZEICHNUNG BAUANTRAG ANSICHTEN SÜD-WEST und NORD-OST M: 1: 100	NR. 2 IND.	
DAT. 09.08.2021 GEZ: KR		



ANSICHT NORD-WEST



ANSICHT SÜD-OST

BAUVORHABEN PRJ.NR. 21-03R NEUBAU EINER SCHUTZHÜTTE MIT SANITÄRER ANLAGE UND KLEINER AUSSICHTSPLATTFORM AM FÄHRANLEGER KIRR		
BAUHERR ZINGSTER FREMDENVERKEHRSBETRIEB über: GEMEINDE OSTSEEHEILBAD ZINGST HANSHÄGER STR. 1, 18374 ZINGST		
ZEICHNUNG BAUANTRAG ANSICHTEN NORD-WEST und SÜD-OST		NR. 3
M: 1: 100 DAT. 09.08.2021 GEZ: KR		IND.

.....

Verhandelt am

Vor mir, dem Notar
Dr. Albert Block

mit dem Amtssitz in der Hansestadt Rostock

erschieden in den Amtsräumen in 18146 Rostock, Am Kreuzgraben 1B:

1. Herr Steffen Bockholt, geboren am 11. September 1979, wohnhaft 18069 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis, **handelnd nach eigener Angabe nicht in eigenem Namen**, sondern als einzeln vertretungsberechtigter Geschäftsführer für die
2. "Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern" GmbH mit dem Sitz in Rostock, 18069 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 12387,
3. Frau Ines Gründel, geboren am 13. November 1965, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis,
4. Frau Katja Gödke, geb. Frick, geboren am 17. Dezember 1964, geschäftsansässig: 18069 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1, dem Notar von Person bekannt,

zu 3. und 4. handelnd nach eigener Angabe nicht in eigenem Namen, sondern als Verbandsvorsteherin und ausweislich der gesiegelten Bestätigung des **Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes** mit dem Sitz in Rostock vom 03.07.2006 i.V.m. dem Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung 4-07/2006 am 10.05.2006, die zur heutigen Verhandlung jeweils in beglaubigter Ablichtung vorlagen und dieser Niederschrift als Anlagen 1 und 2 beigefügt werden, als Geschäftsführer für den
5. Warnow-Wasser- und Abwasserverband K.d.ö.R. , 18069 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRA 1852,
6. Herr Christian Grüschow, geboren am 20. August 1979, geschäftsansässig 18069 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis, **handelnd nach eigener Aussage nicht in eigenem Namen**, sondern als Verbandsvorsteher für den
7. Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg , 18069 Rostock, Carl-Hopp-Str. 1, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRA 2414,

8. Herr Jürgen Müller, geboren am 6. November 1955, geschäftsansässig in Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis, **handelnd nach eigener Angabe nicht in eigenem Namen**, sondern als einzeln vertretungsberechtigter Geschäftsführer für die
 9. REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH mit dem Sitz in Stralsund, 18439 Stralsund, Bauhofstr. 5, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund unter HRB 1743,
 10. Frau Nieke Lutz, geboren am 26. August 1959, geschäftsansässig in 19061 Schwerin, Eckdrift 43-45, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis, **handelnd nach eigener Angabe nicht in eigenem Namen**, sondern als alleiniger Werkleiter für die
 11. Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin mit dem Sitz in Schwerin, 19061 Schwerin, Eckdrift 43-45, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin unter HRA 2669,
 12. Herr Roland Dethloff, geboren am 30. Januar 1967, geschäftsansässig in 18209 Bad Doberan, Am Kammerhof 4, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis, **handelnd nach eigener Angabe nicht in eigenem Namen**, sondern als alleiniger Werkleiter für den
 13. Zweckverband KÜHLUNG Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung mit dem Sitz in Bad Doberan, 18209 Bad Doberan, Am Kammerhof 4, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRA 2491,
 14. Frau Sandra Boldt, geboren am 23. Dezember 1982, geschäftsansässig in 23936 Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 9, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis, **handelnd nach eigener Angabe nicht in eigenem Namen**, sondern als Vorstandsvorsteherin für den
 15. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen mit dem Sitz in Grevesmühlen, 23936 Grevesmühlen, Karl-Marx-Straße 9, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin unter HRA 2884,
 16. Herr Berthold Schulz, geboren am 25. Februar 1959, geschäftsansässig in 17192 Waren, Ernst-Alban-Str. 2, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis,
 17. Herr Norbert Möller, geboren am 1. Mai 1959, geschäftsansässig in 17192 Waren, Ernst-Alban-Str. 2, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis,
- zu 16. und 17. handelnd nach eigener Angabe nicht in eigenem Namen**, sondern als Vorstandsvorsteher und Erster Stellvertreter des Vorstandsvorstehers für den

18. Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband mit dem Sitz in Waren, 17192 Waren, Ernst-Alban-Straße 2, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter HRA 1908,
19. Herr Axel Müller, geboren am 4. Mai 1964, geschäftsansässig in 17153 Stavenhagen, Schultetusstraße 56, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis,
20. Herr Johannes Krömer, geboren am 30. März 1956, geschäftsansässig in 17153 Stavenhagen, Reuterstadt, Schultetusstraße 56, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis,
zu 19. und 20. handelnd nach eigener Angabe nicht in eigenem Namen, sondern als Verbandsvorsteher und 1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers für den
21. WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen mit dem Sitz in Stavenhagen, 17153 Stavenhagen, Reuterstadt, Schultetusstraße 56, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter HRA 1801,
22. Herr Udo Wäsch, geschäftsansässig in 23966 Wismar, Werftstraße 1, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis,
handelnd nach eigener Angabe nicht in eigenem Namen, sondern als Betriebsleiter für den
23. Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb mit dem Sitz in Wismar, 23966 Wismar, Werftstraße 1, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin unter HRA 2970,
24. Herr Dr. Reinhard Dettmann, geschäftsansässig in 17166 Teterow, Gasstraße 26, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis,
25. Herr Mucke Rainer, geschäftsansässig in 17166 Teterow, Gasstraße 26, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis,
zu 24. und 25. handelnd nach eigener Aussage nicht in eigenem Namen, sondern ausweislich der heute im Original vorliegenden und dieser Urkunde als Anlagen 3 und 4 beigefügten Ernennungsurkunden, als Verbandsvorsteher und Erster Stellvertreter des Verbandsvorstehers für den
26. Zweckverband "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" mit dem Sitz in Teterow, 17166 Teterow, Gasstraße 26,
27. Frau Grit Glanert, geboren am 6. Juli 1970, geschäftsansässig in 23972 Lübow, Dorfstr. 28, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis,
handelnd nach eigener Angabe nicht in eigenem Namen, sondern als Verbandsvorsteher für den

28. Zweckverband Wismar (ZvWis) mit dem Sitz in Lübow, 23972 Lübow, Dorfstraße 28, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin unter HRA 4198,
29. Frau Constance von Buchwaldt, geboren am 8. November 1971, geschäftsansässig in 17235 Neustrelitz, Wilhelm-STolte-Str. 90, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis, **handelnd nach eigener Angabe nicht in eigenem Namen**, sondern als Vorstandsvorsteherin für den
30. Wasserzweckverband Strelitz mit dem Sitz in Neustrelitz, 17235 Neustrelitz, Wilhelm-Stolte-Str. 90, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter HRA 1446,
31. Herr Sirko Wellnitz, geboren am 4. Juli 1971, geschäftsansässig in 17159 Dargun, Röcknitzstraße 14, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis,
32. Frau Astrid Kerbstadt, geschäftsansässig in 17159 Dargun, Diesterwegstr. 26, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis,
- zu 31. und 32. handelnd nicht in eigenem Namen**, sondern ausweislich der gesiegelten Ernennungsurkunden der Stadt Dargun vom [.....:»], die zur heutigen Beurkundung jeweils im Original vorlagen und dieser Niederschrift als Anlage 5 und 6 beigefügt wird als Bürgermeister und stellvertretender Bürgermeister für die:
33. Stadt Dargun , 17159 Dargun, Platz des Friedens 6,
34. Herr Christian Zorno, geschäftsansässig in 18374 Zingst, Hanshäger Str. 1, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis, handelnd nicht in eigenem Namen, sondern ausweislich der gesiegelten Ernennungsurkunde der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst vom [.....:»], die zur heutigen Beurkundung im Original vorlag und dieser Niederschrift als Anlage 7 beigefügt wird als Bürgermeister für die
35. Gemeinde Ostseeheilbad Zingst , 18374 Zingst, Hans-Häger-Str. 1,
36. Herr Roger Taedcke, geschäftsansässig in 17207 Röbel/Müritz, Seebadstr. 6, ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis, **handelnd nach eigener Angabe nicht in eigenem Namen**, sondern als Betriebsleiter für den
37. Eigenbetrieb "Müritz-Elde-Wasser" (MEWA) mit dem Sitz in Röbel, 17207 Röbel /Müritz, Seebadstraße 6, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter HRA 1871,

38. Herr Ingo Meyer, geboren am 23. Juli 1968,
wohnhaft 17033 Neubrandenburg, John-Schehr-Str. 1,
ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis,
handelnd nach eigener Angabe nicht in eigenem Namen, sondern als alleiniger Geschäftsführer für die
39. Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH , 17033 Neubrandenburg, John-Schehr-Str. 1, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter HRB 20397,
40. Herr Andreas Grund, geboren am 1. September 1960,
wohnhaft 17235 Neustrelitz, Am Markt 1,
ausgewiesen durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis,
nach eigener Aussage handelnd nicht in eigenem Namen, sondern ausweislich der gesiegelten Ernennungsurkunde der Stadt Neustrelitz vom [.....:»], die zur heutigen Beurkundung im Original vorlag und dieser Niederschrift als Anlage 8 beige-fügt wird, als Bürgermeister für die
41. Stadt Neustrelitz , 17235 Neustrelitz, Am Markt 1.

Aufgrund Einsichtnahme in das elektronische Register des Amtsgerichtes Rostock vom [.....:» bescheinigt der beurkundende Notar gemäß § 21 BNotO, dass die „Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH mit Sitz in Rostock unter HRB 12387 eingetragen ist und Herr Steffen Bockholt als deren alleiniger im Handelsregister eingetragener Geschäftsführer berechtigt ist, vorgenannte Gesellschaft allein zu vertreten.

Aufgrund Einsichtnahme in das elektronische Register des Amtsgerichtes Neubrandenburg vom [.....:» bescheinigt der beurkundende Notar gemäß § 21 BNotO, dass die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH mit Sitz in Neubrandenburg unter HRB 20397 eingetragen ist und Herr Ingo Meyer als deren alleiniger im Handelsregister eingetragener Geschäftsführer berechtigt ist, vorgenannte Gesellschaft allein zu vertreten.

***--- hier erfolgen die weiteren Vertretungsbescheinigungen
nach tatsächlicher Anwesenheit bei Beurkundung -***

Auf Nachfrage des Notars bestätigt jeder Beteiligte, soweit nicht abweichend im Urkundseingang angegeben, jeweils für sich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu handeln, also nicht bspw. als Treuhänder für dritte wirtschaftlich Berechtigte; ferner bestätigen die Erschienenen, dass sie weder eine politisch exponierte Person (PeP) i.S.d. § 1 Abs. 12 GWG ist oder in den letzten zwölf Monaten war, noch Familienmitglied oder „bekanntermaßen nahestehende Person“ einer solchen PeP.

Die Beteiligten vereinbaren folgenden:

**Kaufvertrag mit Abtretung
über GmbH-Geschäftsanteile:**

I. Angaben zu Gesellschaft, Gesellschaftern, Geschäftsführern

1. Feststellungen

Im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 12387 ist die Gesellschaft in Firma „Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH mit dem Sitz in Rostock mit einem eingetragenen Stammkapital in Höhe von 39.299,00 Euro eingetragen. Auf das Beifügen eines Handelsregisterauszuges wird verzichtet.

2. Gesellschafter, Geschäftsführer

a) Gesellschafter

An der Gesellschaft sind nach eigenen Angaben beteiligt:

Gesellschafter:	Nrn. der Geschäftsanteile:	Nennbeträge der Geschäftsanteile in Euro:
Warnow-Wasser und Abwasser- verband	1	€ 8.360,00
Wasserversorgungs- und Ab- wasserzweckverband Güstrow – Bützow – Sternberg	2	€ 3.412,00
REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH	3	€ 2.882,00
Schweriner Abwasserentsor- gung, Eigenbetrieb der Landes- hauptstadt Schwerin	4	€ 4.250,00
	10	€ 150,00
Zweckverband KÜHLUNG Was- serversorgung & Abwasserbesei- tigung	5	€ 2.000,00
	11	€ 693,00
Zweckverband Wasserversor- gung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen	6	€ 2.000,00
	12	€ 1.071,00
Müritz-Wasser- /Abwasserzweckverband	7	€ 1.390,00
	8	€ 338,00
	9	€ 368,00
	13	€ 544,00
WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen	14	€ 2.420,00
Hansestadt Wismar Der Bür- germeister Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb	15	€ 2.200,00
Zweckverband „Wasser / Ab- wasser Mecklenburgische Schweiz“	16	€ 1.540,00
Zweckverband Wismar	17	€ 1.294,00
Wasserzweckverband Strelitz	18	€ 660,00
Stadt Dargun	19	€ 528,00
Gemeinde Ostseeheilbad Zingst	20	€ 308,00
Eigenbetrieb „Müritz-Elde- Wasser“ (MEWA)	21	€ 308,00
Neubrandenburger Wasserbe- triebe GmbH	22	€ 1.899,00
Stadt Neustrelitz	23	€ 684,00

Der Notar hat die Gesellschafterliste vom 15.03.2020 eingesehen. Ein Widerspruch ist der Gesellschafterliste nicht zugeordnet.

Hinweis des Notars: Der Notar hat die Rechtsinhaberschaft nicht geprüft und war mit einer Prüfung auch nicht beauftragt. Die Beteiligten und der Notar haben nach Angabe die im Handelsregister eingestellte Gesellschafterliste zur Kenntnis genommen. Der Notar wies darauf hin: Zugunsten desjenigen, der einen Geschäftsanteil oder ein Recht daran erwirbt, gilt der Inhalt der Gesellschafterliste insoweit als richtig, als die den Geschäftsanteil betreffende Eintragung im Zeitpunkt des Erwerbs seit mindestens drei Jahren unrichtig in der Gesellschafterliste enthalten oder dem ausgewiesenen Anteilsinhaber die Unrichtigkeit zuzurechnen und kein Widerspruch zum Handelsregister eingereicht worden ist. Dies gilt nicht, wenn dem Erwerber die Unrichtigkeit bekannt oder grob fahrlässig unbekannt geblieben ist. Jeder Gesellschafter sollte daher die Gesellschafterliste mindestens alle drei Jahre auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Auf die Übergangsfristen wies der Notar hin.

b) Geschäftsführer

ba) Zum Geschäftsführer ist bestellt:
Steffen Bockholt.

bb) Er vertritt satzungsgemäß.

c) Satzung und schuldrechtliche Vereinbarungen

Die Beteiligten erklären, dass ihnen der Gesellschaftsvertrag in seiner aktuellen Fassung vor Beurkundung vorlag und sie vom Inhalt Kenntnis haben. Neben der Satzung der Gesellschaft bestehen zwischen den Gesellschaftern keinerlei weitere, z.B. schuldrechtliche Vereinbarungen, wie Gesellschaftervereinbarungen etc.

3. Einzahlung

Das Stammkapital ist nach Verkäuferangabe voll eingezahlt.

4. Entstehung und Erwerb der Geschäftsanteile

Weitere Feststellungen über Entstehung oder Erwerb der vorgenannten Geschäftsanteile möchten die Beteiligten in dieser Urkunde nicht treffen.

II. Gesellschafterversammlung, Zustimmungen

§ 1 Beschlussfassungen der Gesellschafter

Unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Form- und Fristvorschriften hinsichtlich Ladung, Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung halten die Gesellschafter der in Abschnitt I genannten Gesellschaft in Firma „Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH hiermit eine Gesellschafterversammlung der vorbezeichneten Gesellschaft ab und beschließen einstimmig:

1. Der Teilung des Geschäftsanteiles Nr. 2 zum Nennbetrag von 3.412,00 Euro des Gesellschafters **Wasserversorgungs- und Abwasserzweck-verband Güstrow – Bützow – Sternberg** in siebzehn Geschäftsanteile, und zwar mit den Nennbeträgen wie folgt:

- a) € 1.617,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 24) sowie
- b) € 419,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 25)
- c) € 220,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 26)
- d) € 154,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 27)
- e) € 144,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 28)
- f) € 135,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 29)
- g) € 132,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 30)
- h) € 121,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 31)
- i) € 110,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 32)
- j) € 95,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 33)
- k) € 77,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 34)
- l) € 65,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 35)
- m) € 34,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 36)
- n) € 33,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 37)
- o) € 26,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 38)
- p) € 15,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 39)
- q) € 15,00 (künftig: Geschäftsanteil Nr. 40)

wird hiermit zugestimmt. Vorsorglich wird die entsprechende Teilung erklärt.

2. Der Gesellschafter Wasserversorgungs- und Abwasserzweck-verband Güstrow – Bützow – Sternberg erklärt zu Protokoll der Versammlung: Der Geschäftsanteil Nr. 2 zum Nennbetrag von 3.412,00 Euro wird entsprechend vorgenanntem Beschluss geteilt und dieser Teilung vorsorglich zugestimmt.
3. Der Veräußerung und Abtretung der durch Teilung entstandenen und in Abschnitt II § 1 Ziffer 1 näher bezeichneten Geschäftsanteile Nr. 25 bis 40 wird gemäß den Vereinbarungen dieser Urkunde gemäß § 6 Ziffer (6) des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
4. Der Gesellschaftsvertrag wird wie folgt geändert:

- a) § 2 (Stammkapital) Abs. (2) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen. Abs. (3) wird zu Absatz (2).
- b) § 6 (Gesellschafterversammlung) Absatz (6) Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft wird klargestellt und erhält dort folgenden neuen Wortlaut:

**„§ 6
Gesellschafterversammlung**

...

(6) ...

Die Beteiligung an anderen Gesellschaften [lit. j] sowie die Übertragung von Geschäftsanteilen, deren Verpfändung oder anderweitige Belastungen mit Rechten Dritter und die Teilung von Geschäftsanteilen [lit. k] bedarf jeweils einer einstimmigen Beschlussfassung mit allen Gesellschafterstimmen.

- c) § 9 (Aufsichtsrat) Absätze (2) und (4) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft werden ergänzend geändert und erhalten dort folgenden neuen Wortlaut:

**„§ 9
Aufsichtsrat**

...

(2) ...

Die jeweiligen Vertreter der Gesellschafter benennen in der ersten nach Ablauf der regulären Amtszeit stattfindenden Gesellschafterversammlung die von ihren Gremien nach Kommunalverfassungsrecht gewählten Personen. Bei von mehreren Gesellschaftern gemeinsam zu entsendenden Personen sind diese von jedem dieser Gesellschaftervertreter einvernehmlich zu benennen. Werden in der Gesellschafterversammlung keine Personen nach diesen Maßgaben einvernehmlich benannt, wählt die Gesellschafterversammlung aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen ein Mitglied. Änderungen der Gesellschafter innerhalb der Wahlperiode durch Ein- oder Austritt führen nicht zu einer Neuwahl des Aufsichtsrates. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Aufsichtsrat ist entsprechend zu verfahren. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder dauert bis zur Neu-Benennung, Niederlegung, bzw. Neuwahl nach Ablauf der regulären Amtszeit: sie endet spätestens jedoch drei Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern. ...

(4) ...

Den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaftergemeinden, den gesetzlichen Vertretern der an der Gesellschaft beteiligten Zweckverbände und des WWAV sowie den gesetzlichen Vertretern der Hansestadt Stralsund und der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen mit Rederecht teilzunehmen.“

- d) § 10 (Wirtschafts- und Finanzplan/Jahresabschluss) Abs. (6) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft wird ergänzend geändert und erhält dort folgenden neuen Wortlaut

„§ 10 Wirtschafts- und Finanzplan/Jahresabschluss

...
(6)

Die den Gesellschaftern in den Absätzen 2 bis 5 eingeräumten Rechte und die Mittelungspflichten der Geschäftsführung gelten entsprechend auch für die Gesellschafter von Gesellschafter in Form privatrechtlicher Kapitalgesellschaft.“

5. Der seinerzeitigen Teilung, Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen zur notariellen Urkunde UR 1374/2018 H der Notarin Hähling in Schwerin wird vorsorglich (nochmals) zugestimmt.

§ 2 Rechtsgeschäftliche Zustimmung der Gesellschafter

Die Gesellschafter stimmen hiermit darüber hinaus vorsorglich der Veräußerung und Abtretung der durch Teilung entstandenen und in Abschnitt II § 1 Ziffer 1 näher bezeichneten Geschäftsanteile Nr. 25 bis 40 gemäß den Vereinbarungen dieser Urkunde gemäß § 7 Ziffer (6) des Gesellschaftsvertrages zu. Auf die Ausübung eines satzungsgemäßen Vorkaufs-, Ankaufs- und / oder Erwerbsrechts wird hiermit verzichtet.

§ 3 Sonstiges

1. Die Kosten der vorstehenden Beschlussfassungen und Zustimmungen trägt die Gesellschaft.
2. Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst. Auf die Anfechtung der Beschlüsse wird verzichtet. Die Gesellschafterversammlung ist damit beendet.

III. Kaufvertrag

§ 1 Verkauf/Kaufobjekt

1. Die Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow – Bützow – Sternberg – nachfolgende auch „der Verkäufer“ genannt - verkauft hiermit seinen zu vorstehend in Abschnitt II § 1 Ziffer 1
 - a) neu gebildeten (Teil-)Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 419,00 (künftig: Nr. 25) an den

Warnow Wasser und Abwasserverband
mit Sitz in Rostock

- b) neu gebildeten (Teil-)Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 220,00 (künftig: Nr. 26) an die

Landeshauptstadt Schwerin, Der Oberbürgermeister, Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

- c) neu gebildeten (Teil-)Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 154,00 (künftig: Nr. 27) an den

**Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen**
mit dem Sitz in Grevesmühlen

- d) neu gebildeten (Teil-)Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 144,00 (künftig: Nr. 28) an die

REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH
mit Sitz in Stralsund

- e) neu gebildeten (Teil-)Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 135,00 (künftig: Nr. 29) an den

**Zweckverband KÜHLUNG
Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung**
mit dem Sitz in Bad Doberan

- f) neu gebildeten (Teil-)Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 133,00 (künftig: Nr. 30) an den

Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband
mit dem Sitz in Waren

- g) neu gebildeten (Teil-)Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 121,00 (künftig: Nr. 31) an den

WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen
mit dem Sitz in Stavenhagen

- h) neu gebildeten (Teil-)Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 110,00 (künftig: Nr. 32) an die

**Hansestadt Wismar, Der Bürgermeister,
Hansestadt Wismar,
Der Bürgermeister
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb**
mit dem Sitz in Wismar

- i) neu gebildeten (Teil-)Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 95,00 (künftig: Nr. 33) an die

Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH
mit dem Sitz in Neubrandenburg

- j) neu gebildeten (Teil-)Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 77,00 (künftig: Nr. 34) an den

Zweckverband
„Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“
mit dem Sitz in Teterow

- k) neu gebildeten (Teil-)Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 65,00 (künftig: Nr. 35) an den

Zweckverband Wismar (ZvWis)
mit dem Sitz in Lübow

- l) neu gebildeten (Teil-)Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 34,00 (künftig: Nr. 36) an die

Stadt Neustrelitz

- m) neu gebildeten (Teil-)Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 33,00 (künftig: Nr. 37) an den

Wasserzweckverband Strelitz
mit dem Sitz in Neustrelitz

- n) neu gebildeten (Teil-)Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 26,00 (künftig: Nr. 38) an die

Stadt Dargun

- o) neu gebildeten (Teil-)Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 15,00 (künftig: Nr. 39) an die

Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

- p) neu gebildeten (Teil-)Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von € 15,00 (künftig: Nr. 40) an den

Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA)
mit dem Sitz in Röbel

- zu lit. a) bis p) im Folgenden gemeinsam „Käufer“ genannt -.

2. Jeder Käufer nimmt hiermit die vorstehende Veräußerung an.

§ 2 Kaufpreis, Fälligkeit

1. Der Kaufpreis für die gemäß Abschnitt III § 1 dieser Urkunde verkauften (Teil-) Geschäftsanteile entspricht dem Nennwert des jeweiligen (Teil-) Geschäftsanteils und beträgt daher zu Abschnitt III § 1
- a) € 419,00 (in Worten: vierhundertneunzehn)
 - b) € 220,00 (in Worten: zweihundertzwanzig)
 - c) € 154,00 (in Worten: einhundertvierundfünfzig)
 - d) € 144,00 (in Worten: einhundertvierundvierzig)
 - e) € 135,00 (in Worten: einhundertfünfunddreißig)
 - f) € 132,00 (in Worten: einhundertzweiunddreißig)
 - g) € 121,00 (in Worten: einhunderteinundzwanzig)
 - h) € 110,00 (in Worten: einhundertzehn)
 - i) € 95,00 (in Worten: fünfundneunzig)
 - j) € 77,00 (in Worten: siebenundsiebzig)
 - k) € 65,00 (in Worten: fünfundsechzig)
 - l) € 34,00 (in Worten: vierunddreißig)
 - m) € 33,00 (in Worten: dreiunddreißig)
 - n) € 26,00 (in Worten: sechsundzwanzig)
 - o) € 15,00 (in Worten: fünfzehn)
 - p) € 15,00 (in Worten: fünfzehn).
2. Der jeweilige Kaufpreis muss bis zum [.....:».2021 gutgeschrieben sein.

Vorzeitige Zahlung ist zulässig.

Für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift des Kaufpreises auf dem nachstehenden Konto des Verkäufers maßgebend.

3. Die Zahlung hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

IBAN :

Kreditinstitut:

BLZ:

Kontoinhaber:

Für die Korrektheit der vorgenannten Kontodaten ist der Verkäufer verantwortlich.

4. Der Verkäufer ist verpflichtet jedem Käufer sowie dem Notar den Zahlungseingang schriftlich (unverzüglich) zu bestätigen.

5. Auf die ungesicherte Vorleistung des Käufers im Hinblick auf den Erwerb der Geschäftsanteile wurde hingewiesen. Alternative Gestaltungsmöglichkeiten, wie z.B. Zahlungsabwicklung über Notaranderkonto und Auszahlung erst nach Aufnahme der den Käufer ausweisenden neuen Gesellschafterliste im elektronischen Handelsregister, wurde aufgezeigt. Unveränderte Beurkundung wurde gewünscht.
6. Kommt der Schuldner mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so sind außerdem Verzugszinsen zu entrichten. Eine Mahnung bedarf es hierzu nicht. Im Falle des Verzugs ist der rückständige Kaufpreis mit 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
7. Die Vertragsbeteiligten verzichten - nach Belehrung - auf die Vereinbarung der Unterwerfung des Käufers wegen seiner Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

§ 3 Rechte des Käufers bei Mängeln

1. Garantien

Der Verkäufer garantiert,

- a) die auf den jeweils verkauften Geschäftsanteil zu leistenden Bareinlagen sind ohne Verstoß gegen das Verbot der verschleierte Sacheinlage in voller Höhe erbracht und die Bar- und Sacheinlagen sind so bewirkt worden, dass sie endgültig, uneingeschränkt und zur freien Verfügung der Gesellschaft standen. Die Einlagen sind nicht zurückgewährt. Bei der Bareinlage lag kein Fall des sog. Hin- und Herzählens vor.
- b) der jeweils verkaufte Geschäftsanteil ist wirksam entstanden und existiert heute, er ist nicht mit Rechten Dritter belastet und der Verkäufer kann über den Geschäftsanteil frei verfügen;
- c) die Satzung in der Fassung vom 15.12.2020 ist weiterhin gültig. Dem Käufer ist die Tatsache bekannt, dass er in alle Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages kraft Gesetzes eintritt;
- d) die Angaben zur Gesellschaft in Abschnitt I dieser Urkunde sind richtig.

2. Rechtsfolgen

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte wegen Mängeln des verkauften Rechts bzw. Nichtleistung nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen zu. Insbesondere kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten und Schadensersatz ohne Verschulden des Verkäufers verlangen. Die Ansprüche des Käufers aus dieser Garantie sollen erst in drei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verjähren.

3. Sonstige Haftung

Weiter über Abs. 1 hinausgehende Garantien oder Gewährleistungen übernimmt der Verkäufer nicht. Er haftet insbesondere nicht für den Wert und die Ertragskraft der verkauften Geschäftsanteile. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorstehenden Garantien des Verkäufers weder Beschaffenheitsvereinbarungen i.S.d. § 434 Abs. 1

BGB noch Garantien für die Beschaffenheit der Sache i.S.d. §§ 443, 444 BGB darstellen. Darüber hinausgehende Rechte und Ansprüche der Käufer ungeachtet ihres rechtlichen Grundes – einschließlich Gewährleistungsrechte für Sach- oder Rechtsmängel (§§ 434 ff. BGB), Ansprüche aus der Verletzung vorvertraglicher Verhaltenspflichten (culpa in contrahendo, § 311 BGB), positive Forderungsverletzung (§§ 280, 282, 241 BGB), Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) sowie sämtliche gesetzlichen Anfechtungs-, Minderungs- und Rücktrittsrechte – werden hiermit im gesetzlich erlaubten Rahmen ausdrücklich ausgeschlossen; Ansprüche wegen arglistiger Täuschung oder vorsätzlicher Schädigung, insbesondere nach § 123 BGB und § 826 BGB, bleiben von diesem Ausschluss unberührt.

§ 4 Jahresabschluss/Wirtschaftlicher Übergang

1. Jahresabschluss

Der letzte durch die Gesellschafter festgestellte Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) der Gesellschaft ist dem Käufer inhaltlich bekannt. Das Ergebnis einer Betriebsprüfung ist auf den Vertrag ohne Einfluss.

2. Gewinnverwendung/Stichtag

Der Notar wies darauf hin, dass gemäß § 20 Abs. 5 EStG für die Zwecke der Einkommenssteuer der ausgeschüttete Gewinn demjenigen zugerechnet wird, der im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses Gesellschafter war. Die Parteien erklären übereinstimmend, dass nach ihrer Kenntnis bis heute keine nicht vollzogenen Gewinnverwendungsbeschlüsse existieren.

Der wirtschaftliche Übergang auf den Käufer samt Verlust- oder Gewinnbeteiligung an der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr, die auf den jeweils verkauften (Teil-)Geschäftsanteil entfällt und nicht vorab eingefordert oder ausgeschüttet wurde, erfolgte im Innenverhältnis der Beteiligten (bereits) mit Wirkung vom 01.01.2021.

Entsprechendes gilt auch für die Gewinne vorangegangener Geschäftsjahre, die nicht unter den Gesellschaftern verteilt worden sind.

§ 5 Abtretung, Belehrungen

1. Der Verkäufer tritt hiermit dem jeweiligen Käufer den ihm gemäß Abschnitt III § 1 Ziffer 1 jeweils veräußerten (Teil-)Geschäftsanteil ab, und zwar mit sofortiger dinglicher Wirkung samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Jeder Käufer nimmt die Abtretung an.
2. **Hinweis des Notars:** Die Abtretung von Geschäftsanteilen vor Zahlung des Kaufpreises stellt ein Risiko dar, das durch eine bedingte Anteilsübertragung oder durch vorherige Zahlung des Kaufpreises auf ein Notaranderkonto und dann nachfolgende Abtretung vermieden werden könnte. Die Beteiligten wünschten eine solche Regelung nicht. Ferner könnte zur Absicherung des Rücktrittsrechtes eine bedingte Rückverpfändung / Abtretung vereinbart werden. Dies wurde nicht gewünscht.

§ 6 Abtretungsvoraussetzungen, Gesellschafterliste

1. Zustimmungserfordernisse / Ankaufsrecht / Vorkaufsrecht

Gemäß § 6 Ziffer (6) des Gesellschaftsvertrages ist für die Übertragung von Geschäftsanteilen und die Teilung von Geschäftsanteilen die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

2. Zustimmung

Die gemäß § 6 (6) des Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung, vorsorglich auch die rechtsgeschäftliche Zustimmung aller Gesellschafter, wurde in Abschnitt II § 1 Ziffer 3 und § 2 dieser Urkunde erteilt.

3. Gesellschafterliste

Der Notar ist gesetzlich verpflichtet, unmittelbar nach Wirksamwerden der Geschäftsanteilsabtretung eine Liste der Gesellschafter, die die Veränderungen aus der vorliegenden Urkunde berücksichtigt, beim Handelsregister einzureichen und er muss diese Liste auch dem Geschäftsführer übermitteln. Der Notar soll eine Kopie der Liste auch an alle Beteiligten dieser Urkunde und die weiteren Gesellschafter übermitteln.

Hinweis des Notars: Der Käufer gilt im Verhältnis zur Gesellschaft erst dann als Inhaber des Geschäftsanteils und damit als Gesellschafter, wenn er in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist, §§ 16 Abs. 1, 40 GmbHG. Bei jedweden Veränderungen in der Person der Gesellschafter, bei den persönlichen Angaben zu den Gesellschaftern (Name, Wohnort), in der Stückelung oder einer sonstigen Veränderung der Geschäftsanteile muss der Geschäftsführer eine neue Liste der Gesellschafter beim Handelsregister einreichen, soweit nicht ein Notar an der Veränderung mitgewirkt hat.

4. Vollmacht

Im Hinblick auf § 16 Abs. 1 GmbHG erteilt hiermit der Verkäufer dem Käufer – jeweils einzeln und bezogen auf den jeweils erworbenen Geschäftsanteil - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Vollmacht, den Verkäufer bis zur Aufnahme der neuen Gesellschafterliste in das Handelsregister hinsichtlich des Vertragsgegenstandes bei der Ausübung der Gesellschaftsrechte (ausgenommen Übernahmeerklärungen) in vollem Umfang zu vertreten. Die Erteilung von Untervollmachten ist zulässig. Der Käufer trägt die Kosten und hat den Verkäufer entsprechend frei zu halten.

§ 7 Kosten

Die mit diesem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten sowie eine etwa anfallende Erwerbssteuer trägt die Gesellschaft.

Kosten für die Genehmigung oder Bestätigung durch eine Vertragspartei trägt ebenfalls die Gesellschaft.

§ 8 Mehrheit von Rechtsgeschäften

Es besteht Einigkeit, dass es sich hinsichtlich der Mehrheit von selbständig übertragungsfähigen Geschäftsanteilen **nicht** um ein einheitliches Vertragswerk handeln soll. Jeder veräußerte Geschäftsanteil ist Gegenstand eines eigenen Veräußerungsvorganges, deren Mehrzahl lediglich in der heutigen Urkunde aus Gründen der Vereinfachung und Kostenersparnis textlich zusammengefasst wurde.

Jedes Einzelvertragsverhältnis kann daher unabhängig von dem anderen durchgeführt und ggf. geändert oder rückabgewickelt werden. Soweit Voraussetzungen für den Rücktritt nur hinsichtlich einzelner Teile des Vertragsobjektes gegeben sind oder Genehmigungen nicht erteilt werden, bleibt der Vertrag im übrigen bestehen.

§ 9 Teilnichtigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sollen hiervon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt bleiben. An die Stelle einer ungültigen oder ungültig gewordenen Bestimmung soll eine gesetzlich vorhandene oder, sofern keine gesetzliche Bestimmung vorgesehen ist, eine dem Sinn dieses Vertrages entsprechende Regelung treten.

§ 10 Belehrungen

1. Beurkundungszusammenhang

Alle Vereinbarungen, einschließlich aller Nebenabreden, müssen gemäß § 15 GmbHG mitbeurkundet werden. Im Falle einer unvollständigen Beurkundung kann dieser Vertrag nichtig sein. § 15 GmbHG sieht zudem keine Heilungswirkung vor.

2. Grunderwerbsteuer/Umsatzsteuer/Haftung nach § 75 AO

- a) Die Gesellschaft verfügt nach Angaben über keinen Grundbesitz. Die Gesellschaft ist nicht an grundstückshaltenden Gesellschaften (unmittelbar oder mittelbar) beteiligt. Der Notar hat die Beteiligten auf die Steuertatbestände des § 1 Abs. 2, 3 und Abs. 3a GrEStG hingewiesen, die auch in Fällen einer mittelbaren wirtschaftlichen Anteilsvereinigung zu einer Grunderwerbsteuerpflicht führen können. Der Notar hat den Beteiligten geraten, den beurkundeten Rechtsvorgang selbst vollständig gegenüber den zuständigen Finanzämtern anzuzeigen und bei mehreren beteiligten Rechtsträgern – entsprechend den Vorgang des § 20 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG – zusätzlich eine Beteiligungsübersicht beizufügen.
- b) Der Notar wies darauf hin, dass evtl. Schenkungssteuer anfallen könnte. Eine steuerliche Beratung hat der Notar jedoch nicht übernommen. Der Bereich wirtschaftlicher und steuerlicher Fragen, Folgen, Erwartungen und Vorstellungen, die die Beteiligten mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verbinden, sind vom Notar nicht zu prüfen und wurden durch diesen nicht geprüft; sie sollten vorab von den Beteiligten bei den dafür zuständigen Stellen, Beratern und dem Finanzamt geklärt werden.

Die Beteiligten geben an, sich – soweit erforderlich – sachkundig gemacht zu haben.

3. Unternehmensverträge

Es bestehen keine Unternehmensverträge/Treuhandverträge, welche im Zuge des Verkaufs geändert werden müssten.

4. Unternehmens-/Geschäftsanteilskaufvertrag

- a) Der Notar wies darauf hin, dass beim Erwerb einer wesentlichen Beteiligung die Grundsätze der Rechtsprechung zum Unternehmenskauf Anwendung finden. Dies wäre u.a. eine Haftung des Käufers nach § 613a BGB (Übernahme Arbeitnehmer) sowie eine Haftung für Altverbindlichkeiten (insbesondere Steuerschulden).
- b) Der Verkäufer haftet auch nach der Geschäftsanteilsabtretung für die bei der Anmeldung bereits fälligen Einzahlungs-, Nachschuss- und Erstattungsverpflichtungen, und zwar für die eigenen Rückstände uneingeschränkt und für die Rückstände anderer Gesellschafter gemäß den Bestimmungen der §§ 24, 28 und 31 GmbHG. Er haftet weiterhin als Rechtsvorgänger gem. § 22 GmbHG für künftig fällig werdende Einzahlungsverpflichtungen hinsichtlich des abgetretenen Geschäftsanteils.
- c) Der Käufer haftet für alle auf das Stammkapital der Gesellschaft noch nicht geleisteten Einzahlungen, Nachschüsse und Erstattungen gemäß den Bestimmungen der §§ 16, 24, 28 und 31 GmbHG unabhängig davon, ob die Leistungen erst künftig fällig werden oder bereits fällig sind. Wurde z.B. anstelle einer geschuldeten Bareinlage eine verdeckte Sacheinlage erbracht, ist die Bareinlageverpflichtung noch fällig.
- d) Der Notar wies darauf hin, dass bei einem Share-Deal der Käufer alle in der Gesellschaft angelegten Aktiva und Passiva übernimmt. Der Käufer muss daher im Wege eines Due-Diligence-Verfahrens die Werthaltigkeit der Gesellschaft sowie alle wertbestimmenden Faktoren prüfen. Eine Prüfung durch den Notar erfolgt nicht.
- e) Soweit der Verkäufer als Gesellschafter ein Gesellschafterdarlehen vor der Unternehmensnachfolge/-verkauf an sich selber zurückgeführt hat und wird binnen eines Jahres nach der Unternehmensnachfolge/-verkauf ein Insolvenzverfahren gestellt, kann der Insolvenzverwalter auch den Verkäufer auf Rückzahlung in Anspruch nehmen. Gleiches gilt bei der Mitübertragung des Darlehens an den Käufer, soweit das Darlehen durch den Käufer zurückgeführt und die Insolvenz binnen eines Jahres beantragt wird. Neben diesen Fällen der Darlehensgewährung hat die Rechtsprechung weitere Konstellationen gleichgestellt, und zwar Stehenlassen des Gewinns nach einem Ausschüttungsbeschluss und der Fall, dass der Gewinn thesauriert und dann zum späteren Zeitpunkt ausgeschüttet wird.

5. Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen werden erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam.

- b) Der Notar hat darüber hinaus auf die Möglichkeit hingewiesen, dass zur Vermeidung von Pattsituationen und / oder Blockadeproblematiken aufgrund der mehrgliedrigen Beteiligung weitere Satzungsregelungen, wie z.B. Shoot-Out-Klauseln, Mitverkaufsrechte oder Mitverkaufspflichten, aufgenommen werden könnten. Ferner besteht die Möglichkeit neben den Regelungen im Gesellschaftsvertrag Gesellschaftervereinbarungen, die die Rechtsverhältnisse in oder zu der Gesellschaft auf schuldrechtlicher Ebene zwischen den Gesellschaftern regeln, wie z.B. Vereinbarungen zu Stimmbindungen, Abreden über künftige Geschäftspolitik, Fragen zur Besetzung bestimmter Geschäftsführer- oder Aufsichtsratsposten, Gewinnverwendungsverhalten, Vereinbarungen zu Wettbewerbsverboten, Verpflichtung zur Abtretung von Geschäftsanteilen, Vereinbarungen zu Vor- oder Ankaufsrechten, Abreden über exit-Lösungen etc, zu treffen. Unveränderte Beurkundung wurde gewünscht.

6. Transparenzregister

Der Notar hat ferner darauf hingewiesen, dass eine GmbH nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GWG) Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen hat, sofern diese sich – wie im Falle einer Treuhandchaft und / oder das Bestehen von Beteiligungsvereinbarungen – nicht aus der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste ergeben. Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GWG ist, wer entweder mehr als 25% der Anteile an einer Gesellschaft hält oder mehr als 25% der Stimmen kontrolliert oder sonstigen Einfluss auf die Gesellschaft nehmen kann. Auch eine Kombination der Stimmrechte aus Anteilsbesitz und / oder Treuhandkonstruktionen oder auch Stimmbindungsverträge können zu der bußgeldbewährten Meldepflicht führen, wenn insgesamt mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert werden.

§ 11 Genehmigungen

Privatrechtliche Genehmigungserklärungen / Vollmachtsbestätigungen jeder Art zu dieser Urkunde sollen mit ihrem Eingang bei dem Notar oder dem Verwahrer dieser Urkunde für alle Beteiligten unmittelbar wirksam werden.

§ 12 Abschriften

Es erhalten

Verkäufer:	beglaubigte Abschrift
jeder Käufer:	beglaubigte Abschrift
Gesellschaft:	beglaubigte Abschrift
Finanzamt, § 54 EStDV:	beglaubigte Abschrift
Finanzamt, Schenkungssteuer:	beglaubigte Abschrift
Finanzamt, Grunderwerb:	Abschrift